

## **Bekanntmachung**

**über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 39 „nördlicher Kavelweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

***Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst  
über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den  
Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 39  
„nördlicher Kavelweg“  
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht***

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom 15.06.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

### **§ 1 Anordnung der Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der am 10.06.2021 beschlossenen und mit Ablauf des 05.07.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 39 „nördlicher Kavelweg“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch den hinter der 2. Bauungsreihe des Kavelweg verlaufenden Grabens
Im Osten:	durch die öffentlichen Straßen Darßer Weg und Hoppenberg
Im Süden:	durch die 1. bzw. 2. Bauungsreihe, welche über den nördlichen Kavelweg erschlossen ist
Im Westen:	durch die angrenzenden Grünflächen bis zur Kreisstraße 25

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Grundstücke, welche sich im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 39 „nördlicher Kavelweg“ gemäß dem Lageplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich befinden. Dieser Lageplan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der einfache Bebauungsplan Nr. 39 „nördlicher Kavelweg“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Zingst, den 16.06.2023

Christian Zornow  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

---

**Diese Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).**

Diese Satzung über die Veränderungssperre **tritt mit Ablauf des 03.07.2023 in Kraft.**

Jeder kann diese Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 39 „nördlicher Kavelweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt, Raum 14), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zingst, den 16.06.2023

Christian Zornow  
Bürgermeister

Geltungsbereich:

Quelle Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

**Geltungsbereich  
einfacher B-Plan Nr. 39  
"nördlicher Kavelweg"  
Gemarkung: Zingst  
Flur: 3**

